

6. Bei Gewitter den Fernspreverkehr in oberirdisch geführten Anschlußleitungen nach Möglichkeit einstellen; die Benutzung des Fernsprechers bei Gewitter geschieht in diesem Fall auf eigene Gefahr.
7. Gespräche mit Fernsprechhauptanschlüssen in Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge und Schiffe sowie Fernschnellzüge der Deutschen Bundesbahn) melden Sie bitte bei der im Kopfeintrag Ihres Ortsnetzes angegebenen Fernvermittlungsstelle (Fernamt) und, soweit zutreffend, unter der dort besonders genannten Rufnummer an.

### B. Selbstwählferngespräche im Inland

In Verkehrsbeziehungen mit Selbstwählferndienst im Inland ist der Teilnehmer zur Selbstwahl verpflichtet. Mit welchen Ortsnetzen Selbstwählferndienst besteht und ggf. welche Ortsnetz-Kennzahl vorzuzählen ist, kann aus dem amtlichen Verzeichnis der Ortsnetz-Kennzahlen ersehen werden. Der Teilnehmer ist auch dann zur Selbstwahl verpflichtet, wenn Ortsnetz-Kennzahlen neuer Selbstwählfernbeziehungen durch Presse, Auskunft oder Fernplatz bekanntgemacht werden. Findet der Teilnehmer jedoch im Selbstwählferndienst häufiger Besetzt, so kann er in diesem Falle das Gespräch bei der Fernvermittlungsstelle (Fernamt) gegen doppelte Gebühr herstellen lassen.

### C. Handvermittelte Ferngespräche im Inland

Handvermittelte Ferngespräche sind bei der Fernvermittlungsstelle (Fernamt) anzumelden. Die Anmeldung ist gebührenfrei. Die Rufnummer für die Fernvermittlungsstelle (Fernamt) ist bei den einzelnen Ortsnetzen im Kopfeintrag unter „Fernvermittlungsstelle (Fernamt)“ angegeben. Bei der Anmeldung von Ferngesprächen ist auf die Platznummer der sich meldenden Beamtin zu achten. Dann ist zuerst das Ortsnetz und die Rufnummer des verlangten Teilnehmers und anschließend das eigene Ortsnetz mit der eigenen Rufnummer anzugeben. Bei der Anmeldung ist die Rufnummer sofort zu berichtigen, wenn sie von der Beamtin falsch wiederholt wird. Bei Schwierigkeiten während eines Ferngesprächs, die der vermittelnden Beamtin nicht zugleich mitgeteilt werden können, ist der Handapparat unverzüglich aufzulegen und die Fernvermittlungsstelle (Fernamt) sofort wieder anzurufen. Nur so können Beanstandungen berücksichtigt werden. Unerledigte Gesprächsanmeldungen erlöschen im allgemeinen um 24 Uhr. Lediglich Anmeldungen, die zwischen 22 und 24 Uhr eingehen, gelten bis 8 Uhr des folgenden Tages.

Wichtigste besondere Gesprächsarten:

1. a) XP-Gespräche: Die verlangte Person wird auf Wunsch des Anmelders an einen öffentlichen Fernsprecher gerufen.  
b) N-Gespräche: Der Anmelder gibt eine kurze Nachricht an eine Poststelle oder GÖ zur Weitergabe an den Empfänger.  
Innerhalb eines Ortsnetzes oder zwischen Ortsnetzen, die untereinander zur Ortsgesprächsgebühr zu erreichen sind, sind XP- und N-Gespräche nicht zugelassen.
2. V-Gespräche: Der Anrufer bezeichnet die Person, mit der er sprechen will; die Verbindung wird erst hergestellt, wenn der Gewünschte sprechbereit ist.
3. R-Gespräche: Die Gebühren werden der verlangten Sprechstelle angerechnet, wenn der bei der Sprechstelle sich Meldende damit einverstanden ist.

### D. Auslandsgespräche

Ist der im Ausland verlangte Ort im Selbstwählferndienst zu erreichen, so wählt der Teilnehmer die Verbindung selbst wie im Inland. Welche Orte im Selbstwählferndienst zu erreichen sind und welche Kennzahlen vor der Ruf-

nummer des verlangten Teilnehmers gewählt werden müssen, ist aus dem amtlichen Verzeichnis der Ortsnetz-Kennzahlen zu ersehen. Alle übrigen Gespräche nach dem Ausland sind bei der Fernvermittlungsstelle (Fernamt) anzumelden, deren Rufnummer im Kopfeintrag des Ortsnetzes angegeben ist.

Auskünfte über den Fernspreverkehr mit dem Ausland erteilt die Fernvermittlungsstelle (Fernamt).

### E. Weitere Fernsprechdienste

1. Der Fernsprechauftragsdienst führt u. a. folgende Aufträge aus:
  - a) er nimmt Anrufe für abwesende oder verhinderte Teilnehmer entgegen und verständigt die Anrufer; dieser Dienst kann jedoch nur dort ausgeführt werden, wo die technischen Einrichtungen dazu vorhanden sind;
  - b) er weckt Fernsprechteilnehmer durch Fernsprecher.
2. Die in einem Ortsnetz bestehenden Fernsprechanlagendienste sind im Kopfeintrag des betreffenden Ortsnetzes und, wenn für das Ortsnetz ein amtliches Verzeichnis der Ortsnetz-Kennzahlen erscheint, in diesem unter „Wichtige Rufnummern“ aufgeführt. Diese Fernsprechanlagendienste sind zur Ortsgesprächsgebühr erreichbar.
3. Die Telegrammaufnahme nimmt Telegramme durch Fernsprecher entgegen. Der Anruf ist gebührenfrei.
4. Die Fernsprechauskunft gibt Bescheid über Rufnummern und Ortsnetz-Kennzahlen im Fernsprechdienst. Der Anruf ist gebührenfrei.
5. Die Störungsannahme nimmt Meldungen über Störungen von Fernsprech- und Fernschreibanschlüssen sowie von Tonrundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen entgegen. Anrufe unter den in den Kopfeinträgen angegebenen Kurzzufnummern, z. B. 1 17, 01 17, 11 17 sind gebührenfrei. Die Meldungen können auch bei jedem Postamt abgegeben werden.

### F. Notrufe

Die Rufnummern der Notrufe sind aus dem Kopfeintrag der Ortsnetze zu ersehen. Außerdem sind sie für große Ortsnetze auf dem äußeren Titelblatt aufgeführt. Für die übrigen Ortsnetze ist eine freie Spalte vorgesehen, in die der Teilnehmer Notrufnummern selbst eintragen kann. Der Anruf ist gebührenpflichtig.

Die Notrufnummern 1 10 und 1 12 können im allgemeinen nur aus dem Ortsnetz erreicht werden, bei dem sie im Kopfeintrag angegeben sind.

Die Abkürzung „üb.“ vor der Rufnummer besagt, daß der Anschluß auch für andere Gespräche benutzt wird.

Die Deutsche Bundespost übernimmt keine Gewähr dafür, daß Notrufmeldungen unverzüglich entgegengenommen werden.

### G. Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen

Der Kundendienst im Fernmeldewesen der Deutschen Bundespost wird von den Anmeldestellen für Fernmeldeeinrichtungen wahrgenommen; sie nehmen Wünsche und Beschwerden in Fernmeldeangelegenheiten entgegen, greifen helfend ein und sorgen für schnellstmögliche Erledigung. Insbesondere beraten sie die Kunden über die Neueinrichtung, Verlegung und sonstige Änderungen von Fernmeldeeinrichtungen sowie deren Kündigung, bearbeiten die dementsprechenden Anträge und veranlassen die Ausführung der erforderlichen Arbeiten.

Die Rufnummer der Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen ist aus dem Kopfeintrag des Ortsnetzes zu ersehen. Der Anruf ist gebührenpflichtig.